

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in den Feuerwehrhäusern Adenstedt, Eberholzen, Grafelde, Segeste und Sellenstedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in den Feuerwehrhäusern Adenstedt, Eberholzen, Grafelde, Segeste und Sellenstedt wird folgende Gebühr festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):

a. Für Personen wohnhaft in dem jeweiligen Ortsteil,
in dem sich der Dorfgemeinschaftsraum befindet:

Benutzungsgebühr einschließlich Küche	55,00 €
---------------------------------------	---------

b. Für Personen wohnhaft außerhalb der Ortsteile bzw.
außerhalb der Gemeinde Sibbesse

Benutzungsgebühr einschließlich Küche	105,00 €
---------------------------------------	----------

c. Daneben ist für jede Nutzung eine Pauschale für die
Reinigung (zzgl. zu a. oder b.) zu entrichten in Höhe von 45,00 €

(2) Vereine und Verbände der Gemeinde Sibbesse, aber außerhalb der Ortsteile, in dem sich der Dorfgemeinschaftsraum befindet, erhalten bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes eine Ermäßigung von 50 v.H. der Benutzungsgebühren zu Abs.1.

(3) Die örtlichen Vereine und Verbände der Ortsteile, in dem sich der Dorfgemeinschaftsraum befindet sowie Parteien auf Ebene der Gemeinde Sibbesse, werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftsraumes befreit.

(4) Die örtlichen Vereine pp. nach Abs. 3 sind berechtigt, die Reinigung der genutzten Räume selbst durchzuführen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Benutzungsgebühr Vereinen und Verbänden der Gemeinde Sibbesse, die die den jeweiligen Dorfgemeinschaftsraum für gemeinnützige Zwecke benutzen, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(6) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

(7) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine Kautions in Höhe von 100,00 € bei der Gemeindeverwaltung oder bei der/dem Beauftragten zu hinterlegen. Falls die Räumlichkeit nach der Benutzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wird, wird die Kautions einbehalten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt. Bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt.

- (8) Zahlungspflichtig ist, auf deren/dessen Rechnung der Dorfgemeinschaftsraum bereitgestellt wurde.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in den Feuerwehrräumen Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt vom 14.11.2011,
- b. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus Almstedt, Ortsteil Segeste vom 05.12.2000.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister